

Zinsregelung Steuerjahr 2020 (Einkommens- und Vermögenssteuern)

Profitieren Sie mit flexiblen Zahlungsmöglichkeiten von einem bescheidenen Vergütungszins und ersparen Sie sich unnötige Verzugszinsen nach zu späten Zahlungen.

1. Wofür erhalte ich Vergütungszins?

Für jede Zahlung, welche Sie vor dem 31. Oktober für die aktuellen Steuern leisten, erhalten Sie Vergütungszins. Auch mit Vorauszahlungen in Raten können Sie von diesem Zins profitieren. Die Zinsberechnung erfolgt ab dem Datum des Zahlungseingangs bis zum 31. Oktober.

Beispiel: (provisorische Steuerrechnung Total Fr. 11'000):

Betrag	Zahlung am	Fälligkeit	Tage	Zinssatz	Vergütungs-Zins
6'000	21.02.2020	31.10.2020	249	0.1%	4.15
3'000	12.04.2020	31.10.2020	198	0.1%	1.65
2'000	20.07.2020	31.10.2020	100	0.1%	0.55
Ihre Zins-Gutschrift					6.35

2. Gutschrift der Zinsen

Die Vergütungszinsen werden per 31. Oktober des Steuerjahres dem Steuerkonto gutgeschrieben. Später anfallende Vergütungszinsen werden mit der definitiven Rechnung abgerechnet.

3. Abrechnung der Vergütungszinsen mit der definitiven Rechnung

Es werden zwei Arten von Vergütungszinsen unterschieden:

Vergütungszins für Vorauszahlungen

Diesen Zins gibt es für alle Einzahlungen vor dem 31. Oktober bis zur Höhe der definitiven Steuerrechnung. Dieser Vergütungszins ist steuerfrei.

Vergütungszins für Überzahlungen

Für alle geleisteten Zahlungen, welche den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen (Überzahlungen), wird vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung ebenfalls ein Vergütungszins gewährt. Vergütungszinsen für Überzahlungen gelten als steuerbares Einkommen.

Die Zinssätze für beide Vergütungszinsarten sind gleich (2020: 0,1%).

4. Verwendung der mitgelieferten Einzahlungsscheine

Bitte verwenden Sie für die Bezahlung der Steuern 2020 **nur die beigelegten Einzahlungsscheine**. Aufgrund der vorgegebenen Referenz-Nummer kann Ihre Zahlung direkt Ihrem Steuerkonto 2020 gutgeschrieben werden. Reichen die zugestellten Einzahlungsscheine nicht aus, können Sie bei der Finanzverwaltung Ihres Wohnorts zusätzliche Einzahlungsscheine bestellen. Bei Einsatz von E-Banking können die Angaben auf den mitgelieferten Einzahlungsscheinen für mehrere Zahlungen der Steuern 2020 verwendet werden.

5. Entspricht die provisorische Rechnung nicht den aktuellen steuerlichen Gegebenheiten (zu hoch oder zu niedrig)?

Kontaktieren Sie bitte das Steueramt Ihres Wohnorts, und beantragen Sie eine Anpassung der provisorischen Rechnung. Bitte beachten Sie: Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können von der Gemeinde zurückbezahlt oder auf andere Forderungen umgebucht werden. Wenn die provisorische Rechnung zu hoch ist bzw. nicht angepasst und nur teilweise bezahlt wird, kann dies eine gebührenpflichtige Mahnung und allenfalls eine Betreibung auslösen.

6. Bis wann sind die provisorischen Steuern 2020 zu zahlen?

Die provisorischen Steuern 2020 sind bis am 31. Oktober 2020 zu bezahlen. Ab dem 1. November 2020 können rechtliche Inkassomassnahmen eingeleitet werden. Der Verzugszins wird erst ab dem 1. Januar 2021 erhoben (siehe Punkt 7 "Massnahme aufgrund der Corona-Pandemie").

7. Wofür habe ich Verzugszins zu zahlen?

Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5.1 % (Kalenderjahr 2020) erhoben.

Massnahme aufgrund der Corona-Pandemie: Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Bezahlung der Steuern, die in diesem Zeitraum fällig werden, kein Verzugszins geschuldet.

8. Frühzeitig planen / Budgethilfen

Es ist hilfreich, die Bezahlung der Steuern bereits nach Erhalt der provisorischen Rechnung zu planen. Im Internet unter www.schulden.ch und www.budgetberatung.ch sowie www.ag.ch/steuern > Natürliche Personen > Steuererklärung/EasyTax finden Sie Tabellen und Anleitungen zur Erstellung eines Budgets.

Ihre Finanzverwaltung / Ihr Gemeindesteuernamt